

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

04.01.2013/Jo

Herrn Ministerialdirektor  
Christian Luft  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
11017 Berlin

Bearbeitet von  
Dr. Uda Bastians, DST  
Dr. Irene Vorholz, DLT

Telefon 030/37711-420  
Telefax 030/37711-409

per Mail: [IVc2@bmas.bund.de](mailto:IVc2@bmas.bund.de)

E-Mail:  
[uda.bastians@staedtetag.de](mailto:uda.bastians@staedtetag.de)  
[irene.vorholz@landkreistag.de](mailto:irene.vorholz@landkreistag.de)

Aktenzeichen  
32.45.15 D

## **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)**

Sehr geehrter Herr Luft,

die kommunalen Spitzenverbände bedanken sich für die Übersendung des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Angesichts der Betroffenheit der Städte und Landkreise, die das AsylbLG als zuständige Behörden umsetzen, verwundert es allerdings sehr, dass der Gesetzentwurf erst am 12.12.2012 mit einer Stellungnahmefrist bis zum 07.01.2013 zur Verfügung gestellt wurde. Das BMAS hat bereits 2010 in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht erklärt, dass es die Verfassungswidrigkeit der Leistungsbemessung anerkenne und an einer Neubemessung arbeite. Angesichts dieser extrem langen Vorlaufzeit ist es nicht angemessen, den betroffenen Kommunen nun eine Frist von lediglich 3 ½ Wochen unter Einschluss der Weihnachts- und Silvesterfeiertage einzuräumen. Es war uns daher aufgrund der Kurzfristigkeit und der Weihnachtsferienzeit nicht möglich, eine umfassende Einbeziehung unserer Mitglieder zu gewährleisten.

Wir betrachten unsere Stellungnahme daher ausdrücklich als vorläufig und bitten dringend darum, die kommunalen Belange im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens in der gebotenen Weise zu berücksichtigen.

Dies gilt umso mehr, als beabsichtigt ist, dieses Gesetzgebungsverfahren als das im Rahmen der Gemeindefinanzkommission (AG Rechtssetzung) vereinbarte Pilotprojekt durchzuführen, um eine Änderung des § 44 GGO mit dem Ziel zu prüfen, die finanziellen Auswirkungen von Geldleistungsgesetzen nach Art 104a Abs. 4 GG länderspezifisch darzustellen. Dieses Vorhaben bedarf großer Sorgfalt, um zu verwertbaren und verallgemeinerbaren Ergebnissen zu gelangen.

Im Einzelnen möchten wir wie folgt zu den vorgesehenen Änderungen Stellung nehmen:

## **Artikel 1**

### **Nr. 1: Verkürzung der bisherigen Leistungsbezugszeit von 48 Monaten auf 24 Monate ununterbrochenen Aufenthalts im Bundesgebiet, § 2 Abs. 1 AsylbLG-E**

Wir regen an, hier jedenfalls einen rechtmäßigen Aufenthalt als Voraussetzung zu normieren, um eine Umgehung durch einen illegalen Aufenthalt auszuschließen. Zeiten eines illegalen Aufenthalts dürfen nicht zu einer Privilegierung des Leistungsanspruchs führen. Insgesamt müssen Streitigkeiten darüber, ob eine rechtserhebliche Aufenthaltsunterbrechung vorlag oder nicht vermieden werden.

Es sollte auch geprüft werden, ob eine kurzfristige Unterbrechung des Aufenthalts in Deutschland etwa wegen einer Orientierungsreise oder eines Besuchs aus schwerwiegenden Gründen (z.B. Beerdigung) als eng umgrenzte Ausnahmeregelung zu der Voraussetzung eines ununterbrochenen Aufenthalts geschaffen werden sollte. Anderenfalls würde die 24-Monats-Frist jeweils erneut beginnen.

Problematisch erscheint der Nachweis des Aufenthalts im Bundesgebiet. Er dürfte in der Verwaltungspraxis deutlich schwieriger zu führen sein als ein Nachweis über den Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG. Dies gilt umso mehr, als Anmeldungen auch rückwirkend erfolgen können. Hier wären Hinweise hilfreich, wie sich das BMAS diesen Nachweis in der Praxis vorstellt.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass mit der Inbezugnahme des Einreisedatums ein sehr hoher Bearbeitungsaufwand bei den Leistungs- und Ausländerbehörden zu erwarten ist. Das Einreisedatum war bisher nicht für die Bewilligung von Leistungen nach § 2 AsylbLG ausschlaggebend, so dass diese Daten i.d.R. nicht in der EDV erfasst sind und jeweils manuell nachermittelt werden müssten. Zwar entfiere der Aufwand, wie bisher den Bezug von Leistungen in anderen Kommunen oder Unterbrechungen im Leistungsbezug zu ermitteln, er würde aber durch den Ermittlungs- und Nachweisaufwand für den tatsächlichen Aufenthalt ersetzt werden. Für die Leistungsbehörden hätte dies zur Folge, dass seit Juli 2012 zum wiederholten Mal sämtliche Fälle manuell überarbeitet werden müssen (zuerst mit der Umstellung auf Leistungsanteile nach dem Urteil des BVerfG und der Umstellung auf die länderübergreifende Übergangsregelung und nun durch die Umsetzung der Regelungen des Änderungsgesetzes zum AsylbLG). Hier sind vereinfachte Regelungen notwendig. Für die Ausländerbehörde ist der Monat des Leistungsbezugs oftmals die einzig verlässliche Bezugsbasis. Wir bitten daher darum, die Ausführungen in der Begründung (Seite 10), dass Zweifel zu Lasten des darlegungspflichtigen Leistungsberechtigten gehen, in den Gesetzestext aufzunehmen.

Außerdem halten wir es für sinnvoll, dass der Status in Deutschland geborener Kinder an die Leistungsgewährung der Eltern angepasst wird, so dass sie keine eigene Wartezeit haben, um unterschiedliche gesetzliche Anspruchsgrundlagen zu vermeiden.

Die Gelegenheit der Überarbeitung des AsylbLG sollte auch genutzt werden, um die bekannten Probleme bei der Feststellung einer rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung des Aufenthalts nach § 2 Abs. 1 AsylbLG zu beseitigen. Bislang ist eine Änderung für das Tatbestandsmerkmal der rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung der Aufenthaltsdauer nicht vorgesehen. Die Prüfung dieses Merkmals führt in der Praxis jedoch zu Schwierigkeiten. Insbesondere aufgrund der sich widersprechenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (zum Auf-

enthaltsgesetz) und des Bundssozialgerichts (zum AsylbLG) erscheint eine Klarstellung dringend geboten, wann die Dauer des Aufenthalts rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst wurde und wer die Entscheidung hierüber trifft.

Wir regen auch an zu prüfen, als Voraussetzung die legale Sicherstellung des Lebensunterhalts zu statuieren.

## **Nr. 2: Änderung der Grundleistungen, § 3 AsylbLG**

- **Änderung des Barbedarfs, § 3 Abs. 1 AsylbLG-E**

Entsprechend der vom BVerfG angeordneten Übergangsregelung (Urteil vom 18.07.2012, BGBl 2012, 1715) orientieren sich die Geldbeträge des Barbedarfs an den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abt. 7 - 12 der EVS-Sonderauswertungen 2008. Es handelt sich um einen Geldbetrag zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens (soziokulturelles Existenzminimum). Lt. Rn. 129 des BVerfG-Urteils ermöglicht die Bestimmung der Höhe der Geldbeträge des § 3 AsylbLG entsprechend dem RBEG, Leistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 S. 2) und Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 S. 4) voneinander zu trennen, auch wenn sie grundrechtlich als einheitliche Leistung zu betrachten sind.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass in Abt. 12 enthaltene Verbrauchsausgaben dem physischen Existenzminimum zuzuordnen sind (Körperpflege) und daher nicht beim Barbedarf Beachtung finden können / dürfen. Die Gesetzesbegründung enthält den Hinweis (Seite 11, zu Nr. 2 Buchst. a des Entwurfs), dass der Barbedarf die Sachleistungen zur Abdeckung der Bedarfe für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung und Gesundheitspflege sowie für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts ergänzt. Es fällt auf, dass die Bedarfsposition "Körperpflege", die auch nach der vorgesehenen Gesetzesänderung weiterhin zum physischen Existenzminimum gehört, nicht aufgeführt wird. Auch dieser Bedarf wird nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes (§ 3 Abs. 1 S. 4: "Zusätzlich.....") durch den Barbedarf ergänzt. In der Begründung zu § 3 Abs. 1 S. 1 auf Seite 12 (oben) des Entwurfs fehlt ebenfalls die Position "Körperpflege". Die Aussage auf Seite 12, 3. Absatz, dass zum persönlichen Bedarf des täglichen Lebens alle in den Abt. 7 - 12 der in §§ 5 und 6 RBEG als regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben bezeichneten Bedarfspositionen gehören (sofern sie bei AsylbLG-Leistungsberechtigten typischerweise anfallen), entspricht nicht der aktuellen / weiterhin geltenden Rechtslage (s.o.).

Bei den in § 3 Abs. 1 S. 5 AsylbLG-E aufgeführten Barbedarfsbeträgen handelt es sich um die Beträge für 2012, die bei den Beträgen der Regelbedarfsstufen 4 und 5 geringfügig von den bundesweit einheitlichen Beträgen abweichen. Zugleich sollten mit Blick auf das Inkrafttreten im Jahr 2013 insgesamt die Beträge für 2013 ausgewiesen werden.

### Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a) cc) (§ 3 Abs. 1 S. 6 AsylbLG-E)

Danach soll der Barbedarf für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte individuell festgelegt werden. Um eine Gleichbehandlung der Leistungsberechtigten sicher zu stellen, scheint uns die gesetzliche Festlegung eines einheitlichen Bedarfssatzes, wie sie bislang in § 3 Abs. 1 S. 5 AsylbLG enthalten ist, vorzugswürdig. Der Verweis auf die individuelle Festlegung wird in der Praxis zu erheblichen Problemen führen.

- **Änderung des notwendigen monatlichen Bedarfs, § 3 Abs. 2 AsylbLG-E**

Danach werden die bisherigen Tatbestandsmerkmale „Haushaltsvorstand“ und „Haushaltsangehörige“ neu definiert und die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 entsprechend § 8 Abs. 1 RBEG künftig auch in das AsylbLG übernommen.

Die Berechnung der Leistungshöhe ist für uns zwar theoretisch größtenteils nachvollziehbar, wir sehen aber vielfältige Probleme bei der praktischen Umsetzung. Denn mit der Neufassung wird einerseits versucht, eine Vergleichbarkeit mit dem SGB XII herzustellen, andererseits aber auch Minderleistungen oder höhere Teilansprüche zu errechnen. Im Ergebnis wird so eine Leistungshöhe festgesetzt, die – je nach anzuwendender Regelbedarfsstufe zwischen 3.- bis 10.- € monatlich – unter den von den Ländern vorgegebenen Übergangsregelungen liegt. Wir befürchten, dass dadurch (weitere) Widerspruchs- und Klageverfahren im erheblichen Umfang auf die Leistungsbehörden zukommen.

#### Warmwasser

Warmwasser gehört als Verbrauchsgut des Haushalts zum physischen Existenzminimum nach § 3 Abs. 1 S. 1. Aus § 3 Abs. 2 S. 1 / 2 ergibt sich, dass die als Geldleistungen erbrachten Grundleistungen den nicht durch Sachleistungen gedeckten Bedarf i. S. v. § 3 Abs. 1 S. 1 decken (= notwendiger Bedarf). Der Warmwasser-Bedarf wird also auch künftig nach dem Gesetzeswortlaut durch Sachleistungen oder alternativ durch eine Geldleistung nach § 3 Abs. 2 S. 2 gedeckt (unabhängig davon, dass sich die Grundleistungen an den SGB XII-Leistungen orientieren). Eine gesonderte Regelung zum Warmwasser (wie das SGB XII in den §§ 30 Abs. 7 / 35 Abs. 4) enthält die vorgesehene Änderung des AsylbLG nicht. Die Gewährung sonstiger Leistungen gem. § 6 erfolgt nicht, da kein atypischer Fall vorliegt (siehe Rn. 115 des BVerfG-Urteils bzw. LSG NRW vom 22.11.2010, L 20 AY 1/09). Als Unterkunft- und Heizkosten werden die Warmwasserkosten - wie bisher - nicht nach § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 übernommen, da Warmwasser zu den neben Unterkunft / Heizung in § 3 Abs. 1 S. 1 separat aufgeführten Verbrauchsgütern des Haushalts gehört.

In Rn. 132 des BVerfG-Urteils heißt es: "Die Übergangsregelung orientiert sich an den Regelbedarfsstufen des RBEG, um eine eventuelle Ungleichbehandlung der Betroffenen auszuschließen." Hinsichtlich des Warmwasser-Bedarfs ergibt sich aber eine Ungleichbehandlung (s. o.). Hier befürchten wir wiederum Widerspruchs- / Klageverfahren, die einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen.

#### Hausrat

Wie bisher soll der Bedarf an Verbrauchsgütern auch künftig durch Sachleistungen oder durch Geldleistung nach § 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG-E gedeckt werden. Mit der Begründung, dass Hausrat gesondert erbracht wird, bleibt die Abteilung 5 der EVS bei der Geldleistung nach § 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG-E vollständig unberücksichtigt. Dies wirft unseres Erachtens hinsichtlich der Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung (Ifd. Nr. 31 der Abteilung 5 der EVS) ein Problem auf. Bei diesen Gütern handelt es sich um Reinigungs- und Pflegemittel sowie sonstige nicht dauerhafte Haushaltsartikel. Es handelt sich somit um Verbrauchsgüter i. S. v. § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG-E. Diese Güter werden nicht vom Hausrat i. S. v. § 3 Abs. 2 S. 2 Hs 2 AsylbLG-E erfasst. Zum Hausrat als Gebrauchsgüter i. S. v. § 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG-E gehören Möbel, Küchenschrank usw. Im Referentenentwurf hätten die Ausgaben für die Verbrauchsgüter der Haushaltsführung bei den Wertbeiträgen gem. § 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG-E berücksichtigt werden müssen.

Die Feststellung des BVerfG, dass Leistungen für Hausrat zusätzlich gewährt werden (Rn. 113 des BVerfG-Urteil) und die vorgesehene Regelung, dass der notwendige Bedarf für Hausrat gesondert erbracht wird, sind an sich nachvollziehbar. Im Gegensatz zu Unterkunft und Heizung handelt es sich beim Hausrat nicht um einen laufenden, sondern um einen einmaligen Bedarf, der im notwendigen Umfang zu decken ist. Hausrat in diesem Sinn ist aber nicht mit der kompletten Abt. 5 der EVS gleich zu setzen. Sinn der "Sonderregelung" für Hausrat ist, dass dieser Bedarf nicht laufend besteht und in vielen Fällen einen nicht nur geringfügigen Umfang hat. Dies trifft auf Verbrauchsgüter der Haushaltsführung nicht zu. Auch aus diesem Grund erscheint eine Einbeziehung in die Wertbeträge gem. § 3 Abs. 2 AsylbLG-E sinnvoller als eine (trotz Geldleistung im übrigen) gesonderte Gewährung von Reinigungs- und Pflegemitteln und sonstiger nicht dauerhafter Haushaltsartikel.

Daneben bitten wir um Prüfung, wie mit der Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) umzugehen ist, wenn Leistungsberechtigte nicht in Gemeinschaftsunterkünften, sondern in Wohnungen untergebracht werden. In Wohnungen fallen diese Bedarfe gleichfalls an, können aber nicht als Sachleistung erbracht werden.

#### Mehrbedarfe

Der vorliegende Entwurf enthält keine Regelungen zur Gewährung von Mehrbedarfszuschlägen. Aus der Praxis wurde uns berichtet, dass nach Auskünften der Landesministerien mit der länderübergreifenden Übergangsregelung auch eine Gewährung von Mehrbedarfen analog den Regelungen im SGB XII vorzunehmen sei. Als Berechnungsgrundlage wurde die volle Regelsatzhöhe aus dem SGB XII als angemessen angesehen. Eine Klarstellung zu Leistungsanspruch und Berechnungsverfahren im Änderungsgesetz zum AsylbLG halten wir für erforderlich.

- **Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, § 3 Abs. 3 AsylbLG-E**

Grundsätzlich ist die Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets zu begrüßen, um gerade bei jungen Menschen gute Bildungschancen zu ermöglichen und soziale Exklusion zu vermeiden. Allerdings handelt es sich bei dieser Aufgabe um eine neue Aufgabe für die ausführenden Kommunen. Neue Aufgabenübertragungen dürfen jedoch seit der Föderalismusreform nicht mehr direkt vom Bund auf die Kommunen übertragen werden.

Wir weisen darauf hin, dass hier die entsprechende Argumentation greift, die auch schon bei der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets im SGB XII maßgeblich war. Die entsprechenden Klagen einiger Städte sind zwar noch nicht entschieden, wir würden es aber im Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen begrüßen, wenn von vornherein ein verfassungskonformer Weg über die Länder gefunden wird, um weitere verfassungsrechtliche Unsicherheiten auszuschließen.

Daneben muss klargestellt werden, ob die BuT-Leistungen ab dem Beginn des Leistungsbezugs gewährt werden oder die schulbezogenen Leistungen an den Schulbesuch bzw. die Schulpflicht geknüpft sind (in Baden-Württemberg z. B. erst nach sechs Monaten).

- **Fortschreibung des Barbedarfs sowie des notwendigen monatlichen Bedarfs entsprechend dem Fortschreibungsmechanismus der Regelbedarfe nach dem SGB XII**

Der Fortschreibungsmechanismus ist sinnvoll, um einen Gleichklang mit der Fortschreibung in anderen Fürsorgesystemen zu gewährleisten.

### **Nr. 3: Zeitliche Begrenzung der Anwendung des § 44 SGB X auf ein Jahr**

Wir begrüßen, dass der Zeitraum für Anträge nach § 44 Absatz 4 Satz 1 SGB X nun auch im AsylbLG auf ein Jahr reduziert werden soll.

### **Nr. 4: Anpassungen der statistischen Erfassung**

Der Sinn und Zweck der vorgesehenen differenzierten quartalsweisen Abrechnung mit Monatsbeträgen erschließt sich uns nicht. Sie führen zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, ohne dass sich hieraus zusätzliche steuerungsrelevante Erkenntnisse gewinnen ließen.

BuT-Leistungen werden zu einem erheblichen Anteil monatsübergreifend bewilligt und geleistet. So werden zum Beispiel Leistungen für Lernförderung einmalig für einen bestimmten Zeitraum bewilligt und dann im Nachhinein abgerechnet. Diese Leistungen nun wieder Monaten (auch über mehrere Quartale hinweg) zuzuordnen würde, einen völlig unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Auch wäre eine Auswertung über die bestehenden EDV-Programme derzeit nicht möglich. Die Umsetzung der geforderten Statistiken würde zu einem erheblichen personellen und organisatorischen Aufwand führen, der den ursprünglichen niedrighschwelligem Ansatz des Bildungs- und Teilhabepakets ad absurdum führt.

### **Art. 2: Inkrafttreten**

Das Inkrafttreten der leistungsrechtlichen Änderungen ist auf den Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt geplant. Es stellt sich die Frage, was dies für Altfälle bedeutet. Es müssten dann vor Ort am Stichtag alle laufenden Fälle überprüft werden und im Zweifel taggenau neu berechnet werden. Dies ist ausgeschlossen. Das Gesetz sollte frühestens ein halbes Jahr nach Verkündung im Gesetzblatt in Kraft treten oder eine eindeutige Stichtagsregelung treffen. In der Sache dürfte dies unproblematisch sein, da die verfassungskonforme Übergangsregelung bereits überall greift.

### **Weitere Anregungen zur Änderung des AsylbLG**

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht keine Veränderungen oder Ergänzungen zu § 1a AsylbLG vor. In der Praxis findet hauptsächlich Nr. 2 dieser Vorschrift Anwendung (von den Leistungsberechtigten zu vertretende Gründe, die aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht möglich machen). Diesem Personenkreis sind nur Leistungen zu gewähren, soweit dieses im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

Zwischenzeitlich liegen erste Urteile (SG Lüneburg vom 25.10.2012, S 26 AY 4/11) und Beschlüsse (SG Düsseldorf vom 19.11.2012, S 17 AY 81/12 ER sowie SG Altenburg vom 11.10.2012, S 21 AY 3362/12 ER) vor, wonach die Reduzierung der durch das Bundesverfassungsgericht festgelegten Übergangsbeträge als rechtswidrig angesehen wird. In sämtlichen Entscheidungen wird das in der Übergangsregelung festgelegte Existenzminimum als unan-

tastbar angesehen. Die Leistungsbehörden benötigen für diese Fallkonstellationen eine klare gesetzliche Regelung. Für die Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG sollte daher geprüft werden, ob eine einheitliche Höhe der Regelung eingeführt werden kann. Diese könnte sich an § 26 (20%) oder 39 a SGB XII (25 %) orientieren.

Die Regelung des § 4 AsylbLG (Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt) führt in der Praxis zu erheblichem Verwaltungsaufwand. Hier wären verwaltungseinfachere Regelungen wünschenswert. Hinzu kommt, dass trotz der Neuregelung der existenzsichernden Leistungen kein Eigenanteil vorgesehen ist. § 4 AsylbLG sollte daher dahingehend ergänzt werden, dass die Leistungsberechtigten einen Eigenanteil (89,76 €) an den Krankheitskosten übernehmen müssen (entsprechende Anwendung der Belastungsgrenze des § 62 Abs. 2 SGB V). Anderenfalls wären sie nach der Regelsatzerhöhung besser gestellt als Leistungsempfänger nach dem SGB II oder XII.

Anlässlich der höheren Leistungen sollte in § 6 AsylbLG näher definiert werden, ob und welche einmaligen Leistungen zusätzlich noch zu gewähren sind. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage der Übernahme von Passkosten, die u. E. allerdings in den Regelbedarfen enthalten sind. Eine entsprechende gesetzliche Klarstellung wäre wünschenswert.

Der Begriff der Familienangehörigen in § 7 AsylbLG sollte genauer definiert werden. Eine bessere Definition würde nicht nur Gerichtsverfahren vermeiden, sondern auch generell zu mehr Rechtssicherheit beitragen.

Wird § 7 Abs. 2 AsylbLG nicht geändert, ist der Freibetrag für Einkommen bei Erwerbstätigkeit nach dem AsylbLG höher als nach dem SGB XII, diese Wertung ist nicht nachvollziehbar.

Es sollte eine Aufnahme von Kostensatzregelungen wie im SGB II und XII vorgenommen werden, damit Arbeitsstellen nicht ohne Sanktionen aufgegeben werden.

Eine Bestimmung analog des § 36a SGB II wäre sinnvoll, die die Zuständigkeit bei Aufnahmen in Frauenhäuser entsprechend regelt.

Es sollte die Möglichkeit einer Hilfe als Darlehen (ähnlich § 37 SGB XII) für die Deckung eines unabweisbar gebotenen von den Grundleistungen (§ 3 Abs. 1 S. 4 u. Abs. 2 S. 2 ohne KdU / Heizung / Hausrat) umfassten Bedarfs eingeführt werden.

Schließlich bitten wir auch um Prüfung, ob eine Regelung analog § 103 SGB XII zum Kostensatz bei schuldhaftem Verhalten eingeführt werden sollte, oder um eine Begründung, wieso davon abgesehen wird.

### **Anrechnung von Leistungen des Elterngeldes – Änderung des BEEG**

Im Zusammenhang mit der Änderung des AsylbLG möchten wir anregen, auch das BEEG zu ändern. Das Elterngeld ist gem. § 10 Abs. 5 BEEG (teilweise) auf die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII anrechenbar – nach überschlägiger Prüfung aber nicht auf die Leistungen nach dem AsylbLG. Da die Leistungen des AsylbLG aber an die Leistungen des SGB II angeglichen werden, besteht kein Grund, dass nicht auch die Regelungen bezüglich Elterngeldes entsprechend für den Geltungsbereich des AsylbLG angepasst werden.

## Finanzielle Auswirkungen

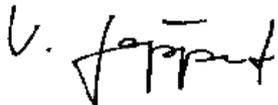
Insgesamt wird die Umsetzung des Referentenentwurfs zu erheblichen Mehrkosten bei den Kommunen führen, die sich sowohl aus den organisatorischen Aufwänden als auch aus den gestiegenen Leistungen ergeben.

Insbesondere das Zugrundelegen der statistischen Empfängerzahlen zum Ende des Jahres 2011 ist unzutreffend. Der im Jahr 2012 erfolgte Anstieg der Empfängerzahlen im Jahr 2012 um bis zu 40 % findet keine Berücksichtigung, so dass die prognostizierten Mehrkosten erheblich höher einzuordnen sind.

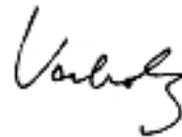
Daneben werden die durch die Halbierung des 48-Monats-Zeitraums in § 2 Abs. 1 AsyblG entstehenden Mehrkosten gar nicht veranschlagt. Hier erwarten wir insbesondere in der Krankenhilfe deutliche Mehrausgaben, aus der Erfahrung mit der Einführung der Leistungen über § 264 SGB V heraus bis zu einer Verdopplung der Krankenhilfaufwendungen.

Schließlich weist der Entwurf auch den beträchtlichen Verwaltungsaufwand nur unzureichend aus. Auch erschließt sich nicht, warum der Entwurf den für die Gewährung der Bildungs- und Teilhabeleistungen entstehenden Mehraufwand nicht schätzen kann (Seite 9 des Entwurfs). Bei der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets im SGB II und SGB XII hat der Gesetzgeber den Aufwand sehr wohl zu schätzen vermocht. Wir weisen der Vollständigkeit halber bereits an dieser Stelle darauf hin, dass all diese Mehrbelastungen von den Ländern nach den landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsregelungen vollständig auszugleichen sind.

Wir freuen uns auf die weitere Erörterung des Gesetzentwurfs in dem Termin am 10.01.2013 und hoffen, dass die offenen Fragen und Anregungen geklärt werden können.



Verena Göppert  
Beigeordnete  
des Deutschen Städtetages



Dr. Irene Vorholz  
Beigeordnete  
des Deutschen Landkreistages



Uwe Lübking  
Beigeordneter  
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes